Datenschutz im Verein „Klar zur Wende e.V."

Umstellung auf die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

(auszugsweise entnommen den Informationspapieren des Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen, ergänzt durch eigene Kommentare)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der EU anwendbar sein und das bis dahin geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ablösen.

Inhaltlich schreibt die DS-GVO im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter.
Die Grundsätze des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt", der „Datenvermeidung und Datensparsamkeit", der „Zweckbindung" und der „Transparenz" prägen auch die DS-GVO.
Zusätzlich werden mit der DS-GVO neue Transparenzanforderungen eingeführt: Stärkung der Rechte auf Information, Zugang und Löschung („Recht auf Vergessenwerden").
Für die verantwortlichen Vereine bedeutet die DS-GVO erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten, um der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu genügen.

Die für den Verein „Klar zur Wende e.V." maßgeblichen Punkte sind nachfolgend aufgeführt:

1. ### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO
   Wegen der regelmäßig bzw. immer wieder kehrend erfolgenden Mitgliederverwaltung (z.B. Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses aufgrund von Vereinsbeitritten) ist grundsätzlich das Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten geboten. Dies bedeutet, dass jeder, der – auch ehrenamtlich – im Verein personenbezogene Daten bearbeitet (hier sind die Vorstandsmitglieder betroffen) ein Verzeichnis erstellt, aus dem im Wesentlichen die Art der gespeicherten Daten und der Verwendungszweck hervorgeht.

2. ### Datenschutzbeauftragte, Art. 37 DS-GVO und § 38 BDSG
   Wie bisher hat ein Verein auch nach § 38 Abs. 1 BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn er in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
   Dies trifft also für unseren Verein nicht zu.

3. ### Information, Art. 12 ff. DS-GVO
   Zukünftig müssen Vereine ihre Mitglieder/Schüler/Kunden/Nutzer/Beschäftigten umfassender gem. Art. 13 und 14 DS-GVO zur Erhebung personenbezogener Daten informieren.
   Dieser Information dient dieses Informationsblatt.

4. ### Datenschutzrechtliche Einwilligung, Art. 7 ff DS-GVO
   Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einwilligung wird ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht aufmerksam gemacht. Die Einwilligung wird vorausgesetzt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Widersprüche sind dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

5. Betroffenenrechte, Art. 15 ff. DS-GVO

Die Rechte der von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch werden umfangreicher. Neu hinzugekommen ist das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Weiterhin muss der Verein sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist. Dies ist üblicherweise beim Austritt aus dem Verein der Fall und entspricht der bisherigen Regelung im BDSG. Aufgrund der Überprüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt ist es erforderlich, die Daten noch 3 Jahre vorzuhalten, so dass die Löschung erst 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt.
Es sind durch die Vorstandsmitglieder die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit z.B. die Daten ehemaliger Vereinsmitglieder/ Schülern/ Kunden/Beschäftigten nicht mehr im aktuellen Dateibestand vorhanden sind.

6. Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Wie bislang (§ 11 BDSG), so besteht auch unter der DS-GVO eine Sonderregelung für Verarbeitungen von personenbezogenen Daten durch Beauftragung eines anderen. Bestehende Verträge können fortgelten, sofern sie den Anforderungen der DS-GVO entsprechen, andernfalls sind diese anzupassen.
Da bei dem Verein „Klar zur Wende e.V." keine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ist diese Regelung nicht maßgeblich.

7. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Art. 33 u. 34 DS-GVO

Die Regelungen in Art. 33 und 34 DS-GVO lösen jene aus § 42a BDSG ab.
In der Praxis kommt es auf vielfältigste Weise zu sog. Datenpannen, z.B. durch einen Hacker-Angriff, aber auch weil der USB-Stick des Kassenwarts mit den Mitgliederdaten verloren gegangen ist oder aufgrund eines Diebstahls des Laptops im Rahmen eines Einbruchs in die Geschäftsstelle.
Liegt eine solche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vor, müssen der Vorstand diese innerhalb von 72 Stunden mit den in Art. 33 Abs. 3 DS-GVO genannten Mindestinformationen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde melden.

8. Ergänzende Hinweise

Die Verfahrensweise bei der Behandlung personenbezogener Daten durch die Vorstandsmitglieder wird in einer Anlage zur Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt. Sie dient zusammen mit den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten der Dokumentation des Datenschutzes im Verein „Klar zur Wende e.V."
Hinsichtlich der in Arbeit befindlichen neuen Homepage des Vereins ist vorgesehen, dass bei vorliegender – ausdrücklicher – Einwilligung eine Veröffentlichung im Internet möglich wird. Ohne diese schriftliche Einwilligung werden keine Personaldaten und Fotos/Videos auf der Homepage des Vereins platziert.

9. Fragen / Ansprechpartner

Fragen bitte an den Geschäftsführer:

Konrad Lohrmann
Linner Straße 6
49152 Bad Essen
Tel.: 0170-2914125

Heinz-Dieter Post

F. d. R. Heinz-Dieter Post – Schriftführer -